

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 6. November 1992
GZ: 10.101/369-X/A/5a/92

II-7596 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

3417/AB

1992 -11- 09

zu 3472 IJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3472/J betreffend parlamentarische Anfrage Nr.855/J vom 17. April 1991, welche die Abgeordneten Kiermaier, Dr. Preiß, Binder und Genossen am 17. September 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Worin besteht die sachliche Begründung (z.B. Verwaltungsvereinfachung, Wirtschaftlichkeit und Effizienzsteigerung) für die Teilprivatisierung der Wasserstraßendirektion?

Antwort:

Die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion (WSD) laut BGBl.Nr.11/92 über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer "Österreichischen

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" geht von der Auslagerung der operativen Tätigkeiten dieser Dienststelle und deren Übertragung an eine Aktiengesellschaft aus. Durch die privatwirtschaftlich und nach kaufmännischen Grundsätzen organisierte Durchführung aller operativen Tätigkeiten im Bereich der Bundeswasserstraßenverwaltung durch die Österreichische Donau-Betriebs-AG ist auch eine effizientere und damit kostengünstigere Vornahme dieser Arbeiten zu erwarten.

Punkt 2 der Anfrage:

Falls nur Teilbereiche privatisiert werden sollen, welche sind dies und was geschieht dezidiert mit der Abteilung Ufersicherung?

Antwort:

Die Übertragung aller operativen Tätigkeiten an die Österreichische Donau-Betriebs-AG schließt auch die wasserbautechnischen Tätigkeiten der Ufersicherung ein. Eine eigene Abteilung Ufersicherung besteht in der WSD nicht.

Punkt 3 der Anfrage:

Werden Sie danach trachten zu sichern, daß bei einer Privatisierung der Wasserstraßendirektion die gesamte Belegschaft übernommen werden muß?

Antwort:

Die Aufteilung des gesamten Personals der Wasserstraßendirektion (alt) auf die Wasserstraßendirektion (neu) und die Österreichische Donau-Betriebs-AG erfolgt nach den Bestimmungen des § 16, BGBl.Nr.11/92 des Bundesgesetzes über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer "Österreichischen Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft".

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Punkte 4 bis 6 der Anfrage:

Planen Sie, bereits vor einer Privatisierung der Wasserstraßendirektion den Personalstand zu reduzieren?

Wenn ja, soll diese Reduzierung auf den natürlichen Abgang beschränkt werden, oder sind auch Entlassungen ins Auge gefaßt?

Falls Entlassungen geplant sind, wieviele Beschäftigte in welchen Bereichen sollen davon betroffen sein?

Antwort:

Bereits seit der Vorbereitungsphase der Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion wurde durch möglichste Vermeidung von Nachbesetzungen freigewordener Planstellen der Personalstand laufend reduziert. Entlassungen sind weder beabsichtigt noch nach den geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen (gesetzliche Entlassungsgründe ausgenommen) möglich.

Punkte 7 und 8 der Anfrage:

Besteht die Möglichkeit, freigesetzte Arbeitnehmer in anderen Bundesdienststellen zu übernehmen?

Wenn ja, würde der soziale Status der gleiche sein?

Antwort:

Sofern nach dem Unternehmenskonzept eine Beschäftigungsmöglichkeit in der Aktiengesellschaft nicht besteht, sollen die Bediensteten soweit wie möglich im Ressortbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie in anderen

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Dienststellen des Bundes zur Nachbesetzung freier Planstellen verwendet werden. Dadurch würde die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung solcher Bediensteter weitestgehend unverändert bleiben.

Wolfgang Schüssel